

II - 4708 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2315 J

1982 -12- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN
und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Gewährung von Beihilfen gemäß § 39a Arbeitsmarkt-
förderungsgesetz

Mit der Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, die am 10. Dezember 1982 vom Nationalrat beschlossen worden ist, ist eine neue Beihilfe zur Lösung dringender arbeitsmarktpolitischer Probleme, denen auch eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, geschaffen worden. Im Bundesvoranschlag 1983 sind dafür 400 Mio. S vorgesehen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesantrag kommt zum Ausdruck, daß es sich um eine Hilfe für Großbetriebe handelt. Diesen soll bei Sanierungen eine besondere Beihilfe gewährt werden können. Die Entscheidung über die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt ausschließlich vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

In den letzten Jahren erhielten Großbetriebe immer wieder bedeutende finanzielle Mittel aus dem Bundesbudget. Beispiele hierfür sind die sogenannte Gruppe TEXTIL-OST, die General Motors und in jüngster Zeit die 3,5 Milliarden-Hilfe an die Verstaatlichte Industrie.

- 2 -

Während die Klein- und Mittelbetriebe der kalten Luft der Wirtschaftskrise überlassen werden, holt man die Großen in die warme Stube. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang vor allem, daß die Hilfe bei Verlusten durch Insolvenzen, die über die Finanzierungsgarantiegesellschaft abgewickelt worden ist, auslaufen soll.

Aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes werden Einzelförderungen in der Regel im Beirat für Arbeitsmarktpolitik behandelt. Für die neue Beihilfe ist eine solche Einschaltung des Beirates nicht mehr vorgesehen. Dadurch werden die Interessenvertretungen, und zwar sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite, von den Entscheidungen ausgeschaltet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

Anfrage:

- 1) Welche Betriebe sind für die Gewährung einer Beihilfe gemäß § 39a Arbeitsmarktförderungsgesetz derzeit vorgesehen ?
- 2) Unter welchen Voraussetzungen ist die Gewährung der Beihilfe gemäß § 39a AMFG an Klein- und Mittelbetriebe vorgesehen ?
- 3) Auf welche Art und Weise ist eine Befassung der Interessenvertretungen mit Anträgen auf Gewährung der Beihilfe gemäß § 39a AMFG vorgesehen ?